

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abt. 3 – Ordnung, Schulen und Verkehr –



Nutzungsordnung
für die
elektronische
Medienbereitstellung
der Sendungen des Schulfernsehens
an Schulen
im
Landkreis
Kaiserslautern

Nutzungsordnung für die elektronische Medienbereitstellung der Sendungen des Schulfernsehens an Schulen im Landkreis Kaiserslautern

Präambel

Diese Nutzungsordnung beschreibt Rechte und Pflichten der Nutzer der elektronischen Medienbereitstellung der Sendungen des Schulfernsehens, die das Kreismedienzentrum Kaiserslautern den Schulen im Landkreis Kaiserslautern anbietet. Alle Lehrkräfte der teilnehmenden Schulen sind zur Einhaltung der jeweils aktuellen Fassung dieser Nutzungsordnung verpflichtet. Kernstück ist die Verpflichtung aller Beteiligten, die Rechte der Urheber zu wahren.

§ 1

Benutzungsbedingungen

(1) Das Kreismedienzentrum Kaiserslautern stellt den Schulen digitale Medien ausschließlich für die Erfüllung ihres Bildungsauftrags zur Verfügung. Die Medienbereitstellung erfolgt durch direktes Kopieren der Daten vom Medienserver im Kreismedienzentrum Kaiserslautern bei Sendungen des Schulfernsehens.

(2) Die Dateien dürfen nach Ablauf der Lizenzzeit nicht mehr verwendet werden und sind zu löschen. Die jeweils geltende Lizenzzeit geht aus der vom Kreismedienzentrum Kaiserslautern über Internet bereitgestellte Mediendatenbank hervor und ist zu beachten.

(3) Die Nutzungsberechtigten dürfen die Medien beliebig oft kopieren, solange die übrigen Bestimmungen dieser Nutzungsordnung erfüllt bleiben.

(4) Die Nutzer tragen dafür Sorge, dass die Medien ausschließlich im Unterricht, zu dem auch Vorbereitung und Lehrerfortbildung gehören, auf PCs der Schule oder auf den heimischen Arbeitsplätzen der Lehrerinnen und Lehrer genutzt werden. Die Medien dürfen keinesfalls an nicht nach dieser Nutzungsordnung Berechtigte weitergegeben werden. Die Schule hat insbesondere sicherzustellen, dass die Medien nicht von Schülerinnen und Schülern kopiert werden können.

(5) Die Weitergabe von Dateien an andere Schulen bzw. deren Lehrkräfte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Kreismedienzentrums Kaiserslautern gestattet.

(6) Werden überlassene Medien in eigene Projekte der Schule integriert, so darf dies nur unter Angabe der Quelle und Nennung der Urheber geschehen (Zitierpflicht). Eine Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung der Rechteinhaber gestattet.

(7) Die Schule ist dem Kreismedienzentrum Kaiserslautern in Fragen der Urheberrechtswahrung an der Schule jederzeit auskunftspflichtig. Zur Überprüfung der Einhaltung der Lizenzbestimmungen ist den Mitarbeitern des Kreismedienzentrums der Zugang zu den Rechnernetzen zu ermöglichen. Das Kreismedienzentrum Kaiserslautern behält sich vor, Verstöße gegen das Urheberrecht den Urhebern zur Kenntnis zu bringen und die Zugangsberechtigung der Person, die den Verstoß zu verantworten hat, zu entziehen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft

Kaiserslautern, den 11.07.2013

In Vertretung:

Heß-Schmidt
(1. Kreisbeigeordnete)